

Stadt Coswig (Anhalt)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 24

„Errichtung einer Freiflächen-Fotovoltaik-Anlage am Antonienhüttenweg,
Coswig (Anhalt)“

Zusammenfassende Erklärung

Der vorhabenbezogene Bebauungplan der Innenentwicklung Nr. 24 „Errichtung einer Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen am Antonienhüttenweg, Coswig (Anhalt)“ wurde mit dem Ziel aufgestellt, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien - hier Fotovoltaik - auf zwei Teilflächen am Antonienhüttenweg in Coswig zu errichten. Bei den Teilflächen handelt es sich um Konversionsflächen aus ehemals wirtschaftlicher Nutzung, die seit Jahrzehnten keiner sinnvollen Verwendung zugeführt werden konnten. Somit steht das Vorhaben in vollem Einklang mit der angestrebten Energiewende der Bundesregierung hin zu erneuerbaren Energien als auch mit den Grundsätzen der Landesplanung Sachsen-Anhalt, die eine Nutzung von Konversionsflächen zur Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen ganz klar bevorzugt.

1. Verfahren

Das Bauleitverfahren wurde als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt, was die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens des § 13 BauGB einschließt. Da der Flächennutzungsplan für das Planungsgebiet derzeit erarbeitet wird, handelt es sich bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan auch um einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 (4). Die dafür anzuführenden dringenden Gründe wurden auf Hinweis in der Stellungnahme des Landkreises Wittenberg in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet. Auf Grund dessen, dass mit dem den Flächennutzungsplan bearbeitenden Ingenieurbüro inhaltliche Abstimmungen zu dem Planungsgebiet stattgefunden haben, sind Konflikte zum zukünftigen Flächennutzungsplan nicht zu erwarten.

2. Umweltbelange

Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes fanden die Belange des Umweltschutzes ausreichend Berücksichtigung. Der Umfang der Umweltuntersuchung wurde im Vorfeld mit der Unteren Umweltschutzbehörde festgelegt.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Umwelt als wenig beeinträchtigend zu bewerten. Zur Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe sind entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen und als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan detailliert dargestellt und verbindlich festgesetzt.

3. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Sowohl die Behörden als auch sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, hatten Einsicht in die Planungsunterlagen und wurden um Stellungnahme gebeten. Anmerkungen und Hinweise wurden nach sorgfältiger Abwägung eingearbeitet und sind jetzt Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der zur Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossen wurde.